

**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Stadt Königstein im Taunus
Fachbereich III Bürgerservice
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus
Schreiben vom 21.12.2020
Eingang am 22. Dezember 2020

In dem Schreiben wird dargelegt, dass das Verbot von Shisha-Bars empfohlen wird, da diese Unterart von Gastronomie Konfliktsituationen mit den Anwohnern heraufbeschwören kann.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Der Anregung wird gefolgt.

Punkt A1 wird um den Satz *„Zudem sind gebietsstörende gastronomische Unterarten wie z.B.: Shisha-Bars unzulässig“*

22.12.20
S3
Rn

Ausschluss Shisha-Bar im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße

Seitens des Fachbereichs III wird der Ausschluss von Shisha-Bars in diesem Gebiet dringend empfohlen. Shisha-Bars sind gewerberechtlich dem Gaststättenrecht zuzuordnen.

Die genehmigungsrechtliche Beurteilung bezüglich des Betriebes einer Shisha-Bar ist rechtlich nicht unumstritten, weil die Shisha-Bar eine Sonderrolle einnimmt und nicht ohne weiteres mit einer herkömmlichen Gaststätte gleichgesetzt werden kann.

Bauplanungsrechtlich sollte geprüft werden, ob nach der BauNVO der Betrieb einer Shisha-Bar in diesem Gebiet zulässig ist.

Insbesondere in Wohngebieten kommt es häufig zu Konfliktsituationen. Süßliche, intensive Geruchsschwaden und Lärm, meist mitten in der Nacht. Anwohner, die über oder neben der Shisha-Bar wohnen, würden massiv unter den Auswirkungen des Barbetriebs leiden.

Neben dem Gesundheitsaspekt sollte auch der beträchtliche Lärm, der durch die Unterhaltung von Gästen vor dem Lokal beim Kommen und Gehen, insbesondere in den Abendstunden, berücksichtigt werden. Zudem entsteht durch den Zu- und Abfahrtsverkehr von überörtlichen Besuchern in den Abendstunden ein erheblicher Lärm. Das Betriebskonzept einer Shisha-Bar mit Musik und Snacks ist für ein Mischgebiet nicht geeignet, denn diese Gäste haben ein anderes Ausgeh- und Lärmverhalten als Gäste einer typischen Schank- und Speisewirtschaft.

Ferner ist anzuführen, dass die vorgenannten Gründe den Stadtteil erheblich verändern und der dörfliche Charakter sukzessive verdrängt werden könnte.

Nach § 1 (9) BauNVO können im Bebauungsplan auch bestimmte Arten der in Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen ausgeschlossen werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. In diesem Sinne sollen Shisha-Bars als eine Unterart der im Mischgebiet allgemein zulässigen gastronomischen Nutzung ausgeschlossen werden.

Dieser Ausschluss wurde in einer anderen hessischen Kommune als zulässiger Bestandteil im Bebauungsplan bereits festgesetzt und beschlossen.


Hengen
Fachbereichsleiterin
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung

**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Netzdienste RheinMain

Solmsstraße 38

60486 Frankfurt

Mail vom 18.12.2020 und Schreiben vom 27.08.2019

Eingang am 18. Dezember 2020

In dem Schreiben wird auf den Umgang mit den bereits vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen hingewiesen.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung befindet sich bereits unter Hinweis D 15.

Hildmann, Tanja (Koenigstein im Taunus)

Von: Prokasky, Kai (Koenigstein im Taunus)
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 16:33
An: Hildmann, Tanja (Koenigstein im Taunus)
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus, Bebauungsplan S14
"An den Geierwiesen/Wiesbadener Str."
Anlagen: 20190827_ANT_BP-S14_An-den-Geierwiesen.pdf

Bitte ausdrucken ☺

Von: Koordination [<mailto:koordination@nrm-netzdienste.de>]
Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 07:41
An: Prokasky, Kai (Koenigstein im Taunus)
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus, Bebauungsplan S14 "An den Geierwiesen/Wiesbadener Str."

Sehr geehrter Herr Prokasky,
auf Ihre Anfrage

**Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus
Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen / Wiesbadener Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung
mit § 4a Abs. 3 BauGB**

vom 13.11.2020 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen“ der Stadt Königstein grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Unsere Stellungnahme vom 27.08.2019 behält ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kai Runge

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Sachgebietsleiter Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

Telefon 069/ 213-8 18 82
Mobil 0151/ 61 08 48 32
E-Mail k.runge@nrm-netzdienste.de
Internet <http://www.nrm-netzdienste.de>

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH · Solmsstraße 38 · 60486 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Torsten Jedzini, Mirko Maier
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Amtsgericht Frankfurt HRB 74832 · USt-ID-Nr. DE 814437976

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise unter diesem [Link](#).

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind,



NetzDienste
RheinMain

Ein Unternehmen der Mainova

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main

Stadt Königstein im Taunus
Tanja Hildmann
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Telefon 069 213-05
Fax 069 213-22073
www.nrm-netzdienste.de
info@nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail

069 213-26635
koordination@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.07.2019

Unser Zeichen
N2-WN3 -cw

Telefon
069-213-23413


Datum
27.08.2019



**Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus
Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen / Wiesbadener Straße“ der Stadt Königstein
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Hildmann,

auf Ihre Anfrage vom 23.07.2019 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen / Wiesbadener Straße“ der Stadt Königstein grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

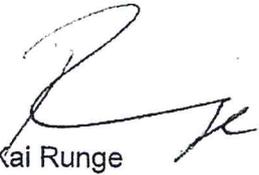
In dem ausgewiesenen Bereich sind bereits größtenteils Gas-Versorgungsleitungen vorhanden. Sollten weitere Versorgungsleitungen gewünscht werden, bitten wir, uns rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen. Wir prüfen gerne ob eine Verlegung aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten möglich ist.

Ansprechpartner hierzu ist:
Frau Susanne Litz
069 213-26259
s.litz@nrm-netzdienste.de

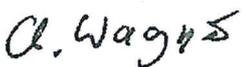
Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)



Kai Runge



Charmaine Wagner

**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Amt für Bodenmanagement
Berner Straße 11
65552 Limburg a.d. Lahn
E-Mail vom 15.12.2020
Eingang 15. Dezember 2020

In dem Schreiben wird dargelegt, dass der Bereich Ländliche Bodenordnung keine Einwände hat. Der Bereich städtischer Bodenordnung empfiehlt zur Vermeidung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten den Anschluss von sämtlichen Grundstücken an die öffentliche Straße. Der Bereich Liegenschaftskataster stellt fest, dass einige Flurstücke in der Auflistung fehlen.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die hinterliegenden Grundstücke können nicht alle an die öffentliche Straße angeschlossen werden. Da die Eigentumsverhältnisse das Eintragen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten begünstigt, bestehen hier keine Bedenken.

Die Auflistung der Flurstücke wird in der Begründung unter 2.1 ergänzt.

Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)

Von: Laura.Weisbarth@hvbg.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2020 11:23
An: Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)
Betreff: Stellungnahme zum B-Plan S14 An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße
Anlagen: Stellungnahme_B-Plan S14 An den Geierwiesen-Wiesbadener Straße.pdf

Vorhaben: **B-Plan S14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“**
Ihr Schreiben vom: **11.11.2020**

Sehr geehrte Frau Wentzell,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Limburg zu den Belangen der städtischen und ländlichen Bodenordnung sowie des Liegenschaftskatasters in digitaler Form. Sollten Sie die Stellungnahme in Papierform wünschen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Weisbarth
Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Ländliches Bodenmanagement
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn



Telefon : +49 (6431) 9105 6241
Fax : +49 (611) 327605600
E-Mail : laura.weisbarth@hvbg.hessen.de
Internet : <http://www.hvbg.hessen.de>



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Stadt Königstein im Taunus
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

per E-Mail an
melanie.wentzell@koenigstein.de

TÖB – Hochtaunuskreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0002#023

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)
Telefon (06431) 9105 – 6241
E-Mail laura.weisbarth@hvbg.hessen.de

Datum 15.12.2020

— Bebauungsplan: **S14 "An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße"**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom: **11.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

— **Bereich: Ländliche Bodenordnung**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem Flurbereinigungsverfahren betroffen.

Bereich: Städtische Bodenordnung

Zur Vermeidung der Bildung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten bei kleinen Grundstücken empfehlen wir die Erschließung **aller** Grundstücke von öffentlichen Straßen aus vorzusehen.

Das Vorhaben ist nicht von einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Bereich: Liegenschaftskataster

Die Flurstücksauflistung unter „2.1 Lage, Begrenzung und räumlicher Geltungsbereich“ ist unvollständig: es fehlen die Flurstücke 62/2, 64/2, 78/16 und 102/13. Im Bereich des Flurstücks 39/2 entspricht der Flurstücksbestand nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(L. Weisbarth)

**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Hochtaunuskreis - Der Kreisausschuss,

Fachbereich: Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung, Postfach 1941, 61289 Bad

Homburg v.d. Höhe

Schreiben vom 12.12.2020

Eingang am 17.Dezember 2020

Der Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung begrüßt die vorliegende Planung und empfiehlt die Aufnahme einer Ortsrandbegrünung zum Schutz des FFH-Gebietes. Zudem wird gebeten, den Punkt D 11 Artenschutz um die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zu erweitern. Zudem wird auf den Umgang mit Bestandsbäumen gem. DIN 18920 verwiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Punkt D11 Artenschutz mit dem Punkt Denkmalschutz vermischt hat und es wird hier um Korrektur gebeten. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, wie der richtige Umgang mit Denkmälern ist.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Zum Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Ortsrandbegrünung wird im östlichen Teil des Plangebietes aufgenommen, im nördlichen Teil des Plangebietes sind die Grundstücke sehr schmal, sodass eine Heckenpflanzung als Festsetzung nur schwer umsetzbar scheint.

Die angegebenen Baumarten von Auenwäldern wurden in die Artenliste aufgenommen.

Der Hinweis D11 wird um die CEF-Maßnahmen ergänzt und eine entsprechende Festsetzung zu Nisthilfen wird unter A8 aufgenommen.

Der Hinweis D11 wird entsprechend korrigiert.

Bei den angesprochenen Höhlenbäumen handelt es sich zum Großteil um alte Obstbäume. Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt und nach Rücksprache mit dem Biologen der Potenzialbewertung macht es keinen Sinn Obstbäume festzusetzen. Es wird aber ein Passus aufgenommen, wonach die Stämme von gefälltten Bäumen nach Möglichkeit für Insekten und Vögeln in die Gestaltung der Freiflächen zu integrieren sind. Zudem wurde eine Festsetzung für Nisthilfen aufgenommen.



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. H.

Stadt Königstein im Taunus
Postfach 1440
61454 Königstein

Herr Annussek

Haus 5, Etage 4, Zimmer 409

Tel.: 06172 999-6002
Fax: 06172 999-76-6002

christian.annussek@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.02-317

12. Dezember 2020

Bauleitplanung der Stadt Königstein
Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen / Wiesbadener Straße“
Hier: Ihr Schreiben vom 10.11.2020 (eingegangen am 12.11.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf S14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Bestandes der vorhandenen Nutzungen sowie den Umgang mit der Nachverdichtung auf einer Fläche von ca. 2,9 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten.

Textliche Festsetzungen

Innerhalb der Begründung wird unter Punkt 3.5 aufgeführt, dass eine Ortsrandbegrünung den Zielen des angrenzenden FFH-Gebietes widerspräche. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Das FFH-Gebiet befindet sich östlich des Geltungsbereiches, die Gebiete werden auf einer großen Strecke durch den Liederbach getrennt. Eine Ortsrandbegrünung westlich des Liederbachs widerspricht bei einer entsprechenden Ausgestaltung als Uferstrandstreifen/-gehölz nicht den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Im Gegenteil, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie weiterer, lebensraumtypischer Baumarten verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen sind ebenfalls als Erhaltungsziel für das o. g. FFH-Gebiet aufgeführt.

Artenschutz

Aufgrund der aktuell bestehenden Lebensraumausstattung im Plangebiet, sowie Hinweisen auf das Vorkommen der geschützten Arten Schleiereule, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Ringelnatter, Schlingnatter und Blindschleiche, ist ein Vorkommen von planungsrechtlich relevanten Tierarten wahrscheinlich. Diese Annahme wurde durch das artenschutzrechtliche Gutachten bestätigt.

Die im artenschutzfachlichen Gutachten getroffenen Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Arten bzw. zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes, sind nur teilweise in den

Textlichen Festsetzungen aufgegriffen worden. Es wird um Ergänzung der folgenden Maßnahmen unter dem Punkt D „Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen“ der Festsetzungen gebeten:

Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten: Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet vorkommenden, wildlebenden, besonders geschützten und/oder gefährdeten Tierarten (hier z. B. Blindschleiche, Igel, Gemeine Weinbergschnecke) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Bauaufreimung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Bauaufreimungsfeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.

Zuwanderungsbarriere: Vor Beginn der Baumaßnahmen muss eine flächendeckende Suche nach Reptilien und Amphibien erfolgen. Die ggf. aufgefundenen Tiere sind in einen Ausweichlebensraum (s. u.) umzusetzen. Das Bauaufreimungsfeld ist bauzeitlich vor einer erneuten Besiedelung mittels einer amphibien-/reptiliensicheren Zuwanderungsbarriere zu umgrenzen.

Sicherung vorhandener Schwalbennester: Die Entfernung vorhandener Schwalbennester an den Gebäuden ist im Sinne des § 44 (3) Bundesnaturschutzgesetz verboten. Ist die Entfernung solcher Nester z. B. aufgrund von Fassadensanierungen unausweichlich, so ist vorab eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Habitatoptimierung für Reptilien bei Entfernung/Veränderung des Erdhügels: Der Ausgleich für die eintretenden Habitatverluste muss durch eine zielartenorientierte Aufwertung geeigneter Flächen stattfinden (z. B. Einbringung exponierter Sonnenplätze wie Felsen, Steine, Totholz etc., Waldrandstrukturierung, Einbringung von grabbarem Substrat, Entbuschungsmaßnahmen). Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Umfang und Umsetzungsort sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Habitatoptimierung für Amphibien bei größeren Veränderungen der potentiellen Landlebensräume oder Veränderung der größeren Gartenteiche: Der Ausgleich für die eintretenden Habitatverluste muss durch eine zielartenorientierte Aufwertung geeigneter Flächen stattfinden (z. B. Gewässerneuanlage mit Initialpflanzungen, Extensivierung von Gärten, Strukturhöhung für Landlebensraum und/oder Winterquartiere, Pflege und Vernetzung vorhandener Gewässer). Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Umfang und Umsetzungsort sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Bauzeitliche Bereitstellung und Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Installation von Vogel-Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sowie Gebäudequartieren (hier z. B. Haussperling) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallender Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Alle Maßnahmen sind mittels ökologischer Baubegleitung zu kontrollieren, ein entsprechender Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen.

Weitere Hinweise:

Die festgestellten Höhlenbäume sollten im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der

Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen zu achten.

Aufgrund der Nachweise der Vogelarten Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe wird empfohlen, zusätzliche Nisthilfen für diese Arten in den Festsetzungen (Hinweisen) vorzusehen. Alle diese Arten weisen aktuell ungünstige Erhaltungszustände in Hessen auf. Bei der Wahl geeigneter Nisthilfen ist die Untere Naturschutzbehörde gerne behilflich.

Damit das Plangebiet weiterhin für die meisten nachgewiesenen Vogelarten (insbesondere Stieglitz) zumindest teilweise als Nahrungsraum fungieren kann, wird empfohlen bei der Gestaltung der Grünflächen auf heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial zurückzugreifen, welches ausreichend Insektennahrung bietet und Samen ausbildet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Textlichen Festsetzungen (D. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) die Punkte zum Artenschutz und Denkmalschutz unter Punkt 11 vermischt haben, dies sollte redaktionell korrigiert werden.

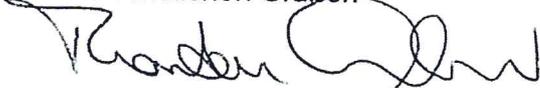
Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** gibt zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Seitens des Landesamts für Denkmalpflege wird im Hinblick auf den Bodendenkmalschutz und die Bodendenkmalpflege darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B., Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Bei sofortiger Meldung sei in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird darum gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren. Hinsichtlich etwaig betroffener Belange des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde eine gesonderte Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

RP Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3

Wilhelminenhaus

64283 Darmstadt

E-Mail vom 09.12.2020

Eingang am 09. Dezember 2020

In dem Schreiben wird dargelegt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege überlagert das Plangebiet auf dem Flurstück 32/3 das angrenzende FFH-Gebiet (5816-309) „Rombachtal und auf dem Bangert bei Königstein“. Hier sind aus Sicht der Abteilung weitere Angaben notwendig, aus denen hervorgeht dass eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Es wird empfohlen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen oder eine Darstellung zu wählen, die ein Heranrücken der Bebauung an das FFH-Gebiet unterbindet. Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden ist der Hinweis D7 um das Wasserschutzgebiet WSG 434-025 zu ergänzen. Auch der Hinweis D3 ist um eine Altlast zu ergänzen. Aus Sicht der Abteilungen vorsorgenden Bodenschutzes, Oberflächengewässer und Abwasser bestehen keine Bedenken. Die Abteilung Abfallwirtschaft weist auf ein Merkblatt hin. Aus Sicht der Abteilungen Immissionsschutz, Bergaufsicht und Kampfmittelräumdienst bestehen keine Bedenken.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Auffassung des RP Darmstadt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Schutzgebiet des FFH-Gebietes überlagert wird nicht geteilt. Hierzu wurde der Ausschnitt mit den Flurstücken der Gebietskarte des RP Darmstadt als Anlage an die Abwägung angehängt. Hieraus geht hervor, dass das FFH-Gebiet östlich des Liederbaches endet und das Grundstück Flur 4, Flurstück 32/3 westlich des Baches nicht das FFH-Gebiet überplant.

Um dennoch eine Würdigung und einen ausreichenden Schutz des FFH-Gebietes zu gewährleisten, wurde der Wasserschutzrandstreifen auf 10 m erweitert und im Anschluss eine 3 m Signatur als Ortsandbegrünung aufgenommen.

Negative Auswirkungen, die vom Grundstück ausgehen könnten, sind aus Sicht des Fachbereiches IV nicht zu erwarten, da die Fläche heute schon anthropogen stark geprägt ist (Parkplatz; s. hierzu Bilder in der Anlage zur Abwägung).

Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Der Anregung wird gefolgt.

Die Hinweise D3 und D7 werden entsprechend ergänzt.

vorsorgenden Bodenschutzes

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberflächengewässer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft

Der Anregung wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis wird unter D5 aufgenommen

Immissionsschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kampfmittelräumdienst

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)

Von: Barbara.Hess@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 14:20
An: Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)
Cc: beteiligung@region-frankfurt.de
Betreff: Königstein BPlan "Geierwiesen/ Wiesbadener Straße"
Anlagen: Stellungnahme_KMRD_Anlage(1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei noch die Anlage des KMRD.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Barbara Heß

Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen



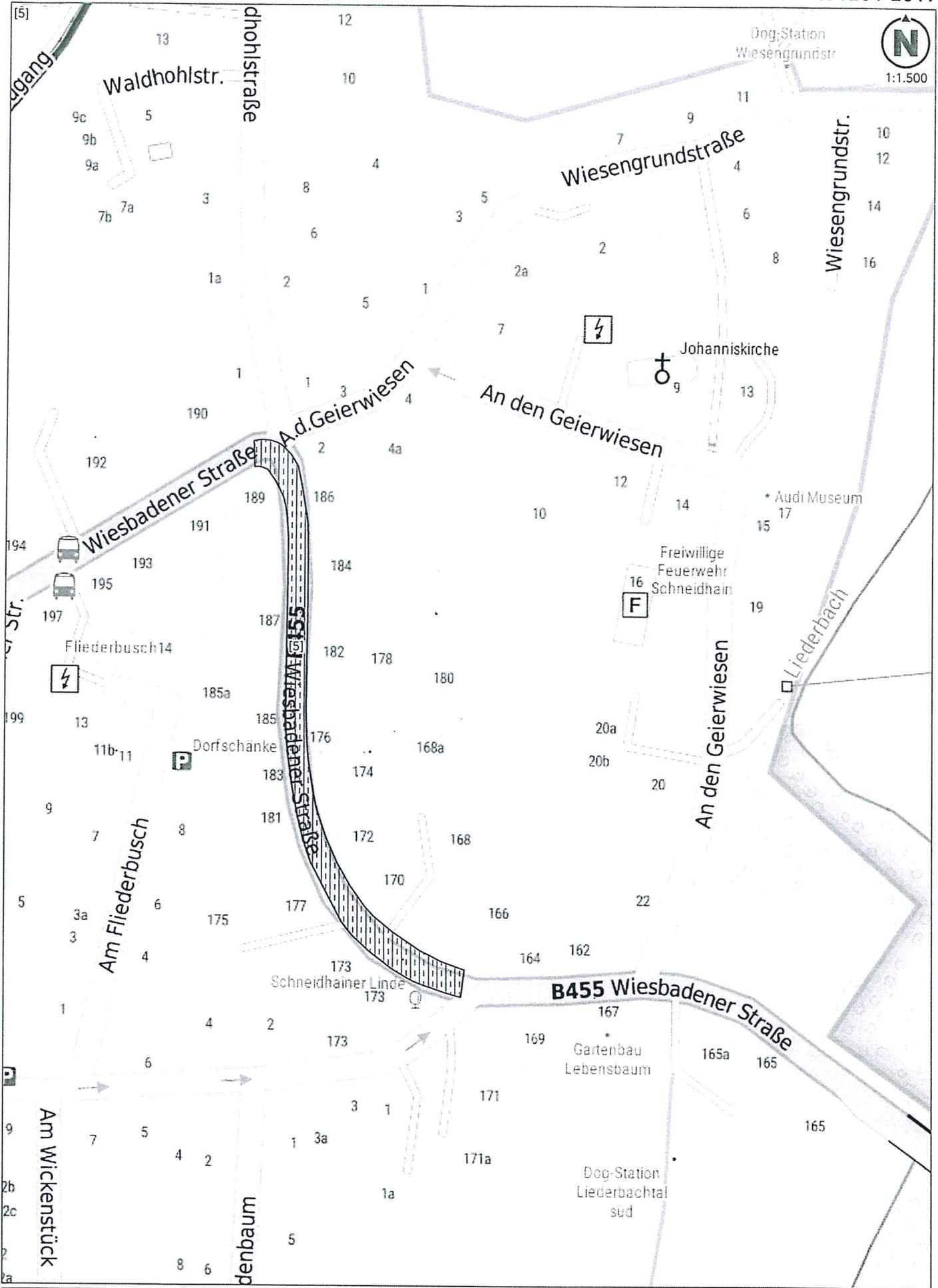
Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 8930
Fax: +49 (611) 327642285
E-Mail: barbara.hess@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Datenschutzrechtliche%20Hinweise%20%C3%BCber%20die%20Erhebung%20personenbezogener%20Daten.pdf>.



| Luftbildauswertung, Messpunkte | Kampfmitteluntersuchung |
|--------------------------------|--|
| ○ Verdachtspunkt | Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht |
| ⊙ VP überprüft (Bombenfund) | |
| ⊗ Verdachtspunkt überprüft | |
| ⊕ Bombentrichter | |
| ⊕ Flakstellung | |

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)

Von: Barbara.Hess@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 14:14
An: Wentzell, Melanie (Koenigstein im Taunus)
Cc: Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de; Oberflaechengewaesser-Wi@rpda.hessen.de; beteiligung@region-frankfurt.de
Betreff: Königstein BPlan S14 Geierwiesen/Wiesbadener Straße
Anlagen: Pdf-Sammelakte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Barbara Heß

Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 8930
Fax: +49 (611) 327642285
E-Mail: barbara.hess@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de



Deckblatt für Dokument:

Dokument-Nr.: 2020/1146649
GZ: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/5-2019/2
Eingangs-/Versanddatum: 09.12.2020
Betreff: koordinierte Stellungnahme
Ersteller: hessb



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Königstein im Taunus
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/5-2019/2
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.11.2020
Ihr Ansprechpartner: Barbara Heß
Zimmernummer: 3.048
Telefon/ Fax: 06151 12 8930/ +49 611 327642285
E-Mail: barbara.hess@rpda.hessen.de
Datum: 9. Dezember 2020

Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus Bebauungsplanentwurf Nr. S14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“ Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Abs. BauGB - erneute Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Wohnbaufläche, Bestand“ und „Gemischen Baufläche, Bestand“ was der regionalplanerischen Kategorie „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ entspricht.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs an das FFH-Gebiet (5816-309) „Rombachtal und auf dem Bangert bei Königstein“ an. Auf dem östlich gelegenen Flurstück 32/3 überlagert er das FFH-Gebiet im Bereich des Gewässerrandstreifens des Liederbachs. Der Bebauungsplanentwurf stellt diese Fläche zu einem Teil als „Fläche für Wasserwirtschaft (Gewässerrandstreifen)“ dar, zum anderen Teil ist sie als besonderes Wohngebiet festgesetzt und somit grundsätzlich für eine bauliche Nutzung vorgesehen.

Seitens der Gemeinde sind daher weitere Angaben erforderlich, aus denen hervorgeht, ob für das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden können (FFH-Vorprüfung) oder ob eine

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Um eventuellen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bereits frühzeitig vorzubeugen, wird dringend empfohlen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans so anzupassen, dass es zu keiner Überlagerung mit dem Schutzgebiet kommt oder hilfsweise eine Festsetzung/ Darstellung zu wählen, die den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegensteht (z.B. Ausweitung der „Fläche für Wasserwirtschaft (Gewässerrandstreifen)“). Eine nachrichtliche Darstellung der FFH-Gebietsgrenze (vgl. Natureg Viewer) in der Plankarte sollte in jedem Fall erfolgen.

Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Folgendes zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit:

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 436-027) für das WSG „Br. I-V Braubach-Kelkheim“ der Stadtwerke Kelkheim (Taunus). Die Schutzgebietsverordnung vom 20.01.2003 (StAnz: 11/2003, S. 1167 ff) für das WSG „Br. I-V Braubach-Kelkheim“ der Stadtwerke Kelkheim (Taunus) zu beachten.

Das Plangebiet nordöstlich und östlich der Wiesbadener Straße liegt zusätzlich in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 434-025) für das WSG „TB Im Liederbachtal“ der Stadtwerke Königstein im Taunus. Die Schutzgebietsverordnung vom 22.06.1989 (StAnz: 31/89, S. 1607 ff) für das WSG „TB Im Liederbachtal“ der Stadtwerke Königstein im Taunus zu beachten.

Die o. g. Schutzgebiete sind in der Plankarte unter nachrichtliche Übernahme oder auch unter Hinweise aufzunehmen.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

| Nr. | ALTIS Nr. | Straße | Firma |
|-----|---------------------|---------------------------|---|
| 1 | 434.005.040-000.022 | An den Geierwiesen 13 | Schiller-Kürschnerei von 1946 – 10/ 1974 –WZ5 |
| 2 | 434.005.040-000.033 | Wiesbadener Straße 189 | THB Bauservice von 08/2013 bis 11/2015 – WZ 2 |

Für das Grundstück „An den Geierwiesen 13 (434.005.040-000.022)“ besteht in ALTIS ein Anfangsverdacht.

Der Anfangsverdacht der Fläche mit der ALTIS Nr. 434.005.040-000.033 hat sich nicht bestätigt.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Vorsorgender Bodenschutz

Keine Anmerkungen.

Oberflächengewässer

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz

Gegen den Bebauungsplan sowie den vorgenommenen Veränderungen (Stand 08.06.2020) bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.

Bodenaushub kann unter das Abfallrecht fallen (siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Das Abfallrecht findet keine Anwendung für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, wenn diese zeitnah an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet werden. In der Regel gilt schon das Nachbargrundstück nicht als Anfallstelle.

Bei einer Lagerung des Erdaushubs kann eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden (siehe Kapitel 3.4 des v.g. Merkblattes).

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Immissionsschutz

Der vorgelegte Bebauungsplan wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Klein-klimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Kampfmittelräumdienst:

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist.

Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

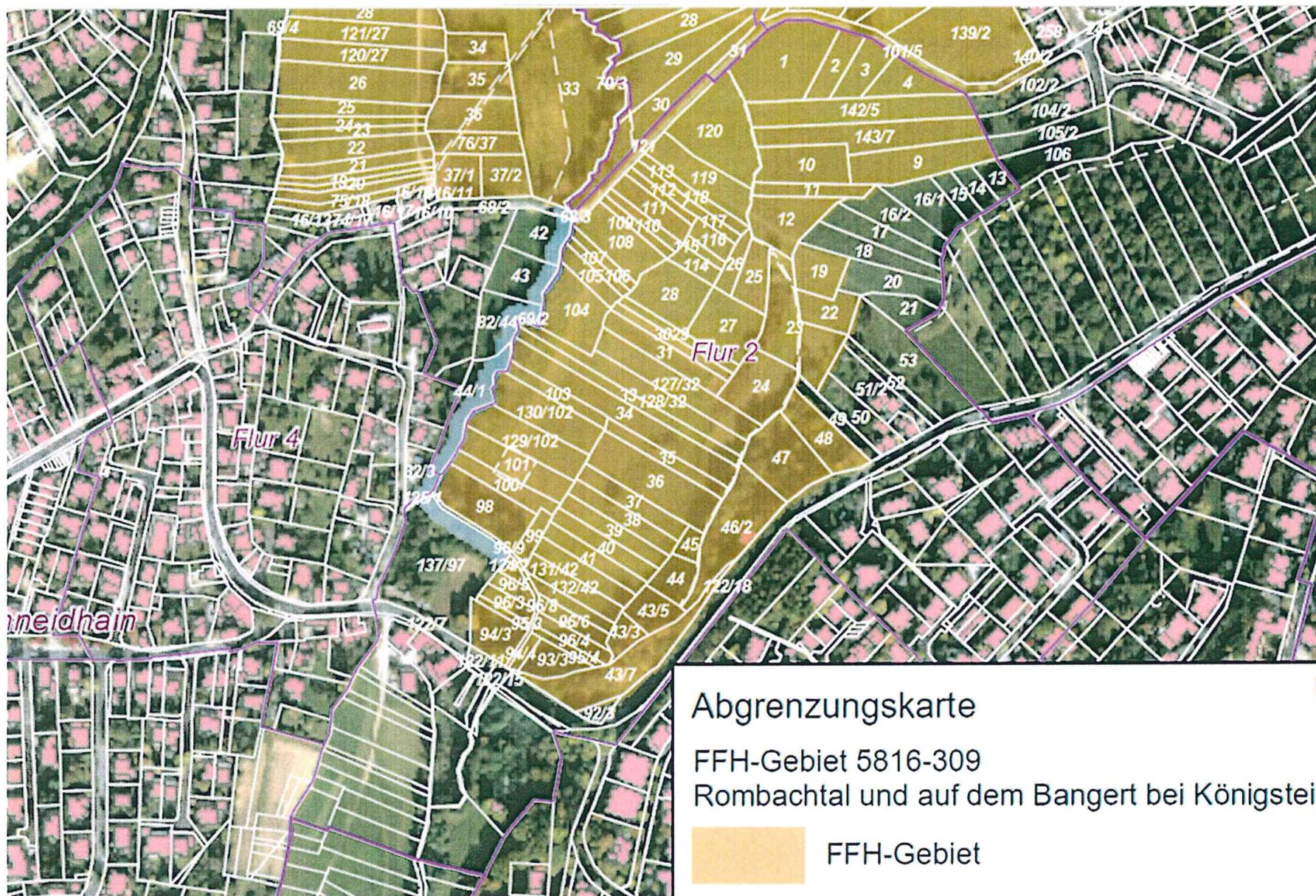
gez. Barbara Heß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Anlage



**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Abwasserverband Main-Taunus

Postfach 1350

65703 Hofheim am Taunus

Schreiben vom 20.11.2020

Eingang am 26. November 2020

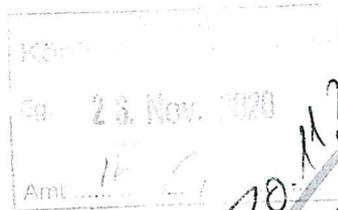
In dem Schreiben wird auf die alte Stellungnahme verwiesen.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen wurden bereits im letzten Verfahrensschritt berücksichtigt.



Abwasserverband
Main-Taunus

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Abwasserverband Main-Taunus, Postfach 13 50, 65703 Hofheim am Taunus

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus
Fachbereich IV
Fachdienst Planen/Umwelt
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Telefon Zentrale: 06192 9914-0
Telefax: 06192 21297
E-Mail: info@av-mt.de
Internet: www.av-mt.de

Ansprechpartner: Herr Hielscher
Aktenzeichen: Hi-2
Telefon: 06192 9914-28
E-Mail: hielscher.christian@av-mt.de

Datum: 20.11.2020

**Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
i.V.m. § 4 a (3) BauGB an dem Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan S 14 „An
den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“
Ihr Schreiben vom 10.11.2020, Az. 61-22-03-01-S14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abwasserverband Main-Taunus hat im Rahmen des ersten Offenlegungsverfahrens mit Schreiben vom 26.08.2019 zum 1. Entwurf des oben genannten Bebauungsplans der Stadt Königstein im Taunus bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise und Anmerkungen des Abwasserverbandes Main-Taunus aus der Stellungnahme vom 26.08.2019 wurden weitgehend zur Kenntnis genommen und in dem nun vorliegenden geänderten und ergänzten Bebauungsplanentwurf auch berücksichtigt. Dies wird seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus ausdrücklich begrüßt.

Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer bisherigen Stellungnahme vom 26.08.2019, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund des nun im Rahmen der erneuten Offenlage ausliegenden 2. Entwurfs des Bebauungsplanes keine Änderungen oder Ergänzungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Goeber
Techn. Geschäftsführer

Spitzbart
Kaufm. Geschäftsführerin

Hausanschrift
Abwasserverband Main-Taunus
Vincenzstraße 4
65719 Hofheim am Taunus

Öffnungszeiten
Mo.-Do. von 8:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr. von 8:30 - 13:00 Uhr
Betriebspunkte
Mo.-Do. von 7:00 - 15:45 Uhr
Fr. von 7:00 - 13:00 Uhr